



## Schömberger Narren e.V.

### Vereinssitz:

Schömberger Narren e.V.

D-75328 Schömberg (Landkreis Calw)

E-Mail: Pressestelle@nz-

schoembergernarren.de

Internet: Schoemberger-Narren.de

## **Satzung der Schömberger Narren e.V.**

Inhaltsverzeichnis	Seite
- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
- § 2 Zweck des Vereins	2
- § 3 Mitgliedschaft	3
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft	3-5
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5-6
- § 6 Mitgliedsbeiträge	6
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
- § 8 Tragen des Häs	7-8
- § 9 Ausschluss während der Kampagne	8
- § 10 Organe des Vereins	8
- § 11 Der Vorstand	9
- § 12 Aufgaben des Vorstands	9-10
- § 13 1. Vorsitzender	10
- § 14 2. Vorsitzender	10
- § 15 Schriftführer	10
- § 16 Kassierer	10-11
- § 17 Kassenprüfer	11
- § 18 Amtsdauer des Vorstands	11
- § 19 Die Narrenversammlung	12-13
- § 20 Aufgaben der Narrenversammlung	13
- § 21 Notwendiger Inhalt von Protokollen	14
- § 22 Kampagnenbündel	14
- § 23 Laufnummer des Häs	14-15
- § 24 Vorkaufsrecht auf Narrenhäs und Larve	15
- § 25 Auflösung des Vereins	16
- § 26 Inkrafttreten	16

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schömberger Narren“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 75328 Schömberg und ist beim Amtsgericht in 75365 Calw im Vereinsregister (VR-672) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Gründungsjahr 1999 mit dem Tag der Gründung am 11.11. und endete am 31.12.1999. Für die Folgejahre gelten der 01.01. bis 31.12. als Geschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das fasnachtliche Brauchtum zu pflegen. Hierbei wird Bezug genommen auf die schwäbisch-alemanische Fasnacht und das seit 1987 in Schömberg bestehende fasnachtliche Treiben. Die Vereinsaktivitäten gemäß dem Satzungszweck werden insbesondere durch Straßenumzüge und Hallenveranstaltungen während der Kampagne verwirklicht. Die Kampagne beginnt am 11.11. eines Kalenderjahrs und endet zum Aschermittwoch des darauffolgenden Kalenderjahrs. Ebenso nimmt der Verein an sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Kampagne teil.
- (2) Der Verein nimmt an Fasnachtsumzügen, Brauchtumsabenden und sonstigen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teil.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind im Besitz eines eigenen Häs sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sind verpflichtet, sich sowohl während der Kampagne, als auch während des restlichen Kalenderjahres an der Durchführung und Vorbereitung der Vereinsaktivitäten maßgeblich zu beteiligen.
- (3) Passive Mitglieder müssen nicht im Besitz eines eigenen Häs sein. Sie sollen sich dennoch nach Möglichkeit an der Durchführung und Vorbereitung der Vereinsaktivitäten beteiligen. Passive Mitglieder dürfen ein Häs während der Kampagne nur an 5 offiziell vom Verein angemeldeten Veranstaltungen tragen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein eigenes Häs handelt oder ein ausgeliehenes Häs vom Verein. Handelt es sich um ein Leih-Häs vom Verein ist eine entsprechende Leihgebühr, sowie Kautions zu entrichten. Bei Schäden oder Verlust haftet der Ausleiher hierbei in voller Höhe.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Aufnahmeanträgen von minderjährigen Personen muss ein gesetzlicher Vertreter zumindest passives Mitglied im Verein werden. Der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Bei einer Antragsannahme wird der Mitgliedbeitrag fällig. Erst nach Begleichen des Beitrags wird der Antrag wirksam. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (4) Die Aufnahme auf passive Mitgliedschaft ist während des gesamten Kalenderjahres möglich.
- (5) Für die Aufnahme auf aktive Mitgliedschaft gilt folgendes:
- a) Wird der Antrag auf aktive Mitgliedschaft vor dem 01.07. eines Kalenderjahres gestellt und der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt, kann die Aufnahme als aktives Mitglied auf Probe erfolgen. Andernfalls erfolgt die Aufnahme zunächst als passives Mitglied. Der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist sodann zum 01.07. des darauffolgenden Kalenderjahres möglich.
  - b) Die Probezeit beginnt am 01.07. des Kalenderjahres in dem der Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt und der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt wurde und endet am 06.01. des übernächsten Kalenderjahres. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ein aktives Mitglied auf Probe über eine gesamte Kampagne bewährt.
  - c) Das aktive Mitglied auf Probe hat sich bis zum 11.11. des Kalenderjahres in dem der Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt wurde, ein eigenes Häs, entsprechend den Anforderungen der Häsordnung mit Larve anfertigen zu lassen. In gesonderten Fällen ist eine andere Regelung möglich. Das Häs des aktiven Mitgliedes auf Probe darf nur bei jeder zweiten Veranstaltung getragen werden. Bei allen anderen Veranstaltungen nimmt das aktive Mitglied auf Probe im Vereinspullover, sowie der Hexenunterhose samt Stulpen teil.
  - d) Ein aktives Mitglied auf Probe hat sich zu bewähren, indem es sich maßgeblich mit mindestens 50 % an der Durchführung und Vorbereitung der Vereinsaktivitäten während Kalenderjahres beteiligt. Das aktive Mitglied auf Probe hat sich den anwesenden Narren an der Narrentaufe mit einem Steckbrief vorzustellen. Dieser soll enthalten, warum das aktive Mitglied auf Probe im Verein aufgenommen werden soll. Daraufhin findet in geheimer Abstimmung, durch die anwesenden Narren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Abstimmung statt. Bei erfolgreicher Abstimmung findet die Narrentaufe statt. Bei nicht erfolgreicher Abstimmung, hinsichtlich der Eignung des aktiven Mitglieds auf Probe, wird die Probezeit um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Sollte die Probezeit auch nach der Verlängerung nicht bestanden werden, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Bei erfolgreicher Absolvierung der Probezeit wird dem aktiven Mitglied die Larve am 06.01. bei der Narrentaufe zeremoniell überreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Larve entsprechend den Vorgaben der Häordnung anfertigen zu lassen.

- (6) Allen aktiven Mitgliedern auf Probe wird am 06.01. des folgenden Jahres in dem der Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt wurde, ein aktives Mitglied als Pate beigeordnet. Bei Minderjährigen aktiven Mitgliedern auf Probe hat die Patenschaft speziell den Zweck, die Aufsicht über den Minderjährigen während der Vereinsaktivitäten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
- (7) Die Berechtigung im Verein eine Larve zu besitzen und diese zu tragen haben aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ab diesem Zeitpunkt werden die aktiven Mitglieder ebenfalls zur Narrentaufe zugelassen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsinteressen siehe Beiblatt!
  - a) Die ordentliche Kündigung durch den Verein findet statt, wenn gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen wurde (u.a. durch übermäßigen Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Sachbeschädigung oder Beleidigung). Vor dem endgültigen Ausschluss werden dem Mitglied drei schriftliche Abmahnungen, mit der Möglichkeit um Stellungnahme erteilt. Die dritte schriftliche Abmahnung führt automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

b) Bei einer fristlosen Kündigung, bei besonders groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen (u.a. vorsätzliche Körperverletzung, Waffengewalt) kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dafür ist ein Beschluss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Dieser Ausschluss kann auch mündlich erfolgen, muss jedoch schriftlich bestätigt werden.

c) Gegen den Ausschluss unter § 5 Absatz 4b steht dem Mitglied die Berufung zur Narrenversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einem Monat nach Zugang des Schreibens über den Ausschluss aus dem Verein beim Vorstand eingelegt werden. Die Narrenversammlung, die in diesem Fall außerordentlich einzuberufen ist, hat über die Berufung binnen zwei Monate nach Eingang der Berufungsschrift beim Vorstand zu entscheiden. Macht ein ausgeschlossenes Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Mitglied, das bis zum 31.03. eines Kalenderjahres mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnungen den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Bei juristischen Personen sind die Regelungen über den Austritt und Ausschluss von natürlichen Personen entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und muss bei der Narrenversammlung bestätigt werden, Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sie ihre Pflichten erfüllt haben. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Narrenversammlung Anträge zu stellen. In der Narrenversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied ordnungsgemäß beim Vorstand zu entschuldigen. Bei Versammlungen haben alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben das gleiche Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu präsentieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu zählen u.a.:
  - Die Mitteilung von Anschriftenänderung, auch die Änderung der Telefonnummer
  - Die Mitteilung über eine neue Bankverbindung.
  - Mitteilungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 7 Abs. 2 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch einen Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Tragen des Hä**

- (1) Wenn der Verein zu offiziellen Veranstaltungen angemeldet ist, sind diese Veranstaltungen für die Mitglieder Vorrangig und Bindend, gegenüber anderen Veranstaltungen.
- (2) Ist der Verein zu keiner Veranstaltung angemeldet, besteht die Möglichkeit, dass mindestens 5 aktive Häträger, eine Veranstaltung Ihrer Wahl besuchen. Die aktiven Häträger müssen dies Zeitnah beim Vorstand beantragen. Es müssen alle Namen der Mitglieder dem Vorstand gemeldet werden.

Der Vorstand muss hierzu die Erlaubnis erteilen und bestimmt unter den aktiven Mitgliedern, die an dieser Veranstaltung teilnehmen, einen Verantwortlichen. Dieser Verantwortliche muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss die Satzung, sowie sonstige Ordnungen des Vereins kennen und mit diesen Vertraut sein.

- (3) Kommt es bei den Veranstaltungen unter § 8 Abs. 2 zu außerordentlichen Vorfällen, kann der Vorstand das betroffene Mitglied von diesen Veranstaltungen ausschließen. Gegebenenfalls kann der Vorstand zudem noch eine schriftliche Abmahnung gegen das betroffene Mitglied aussprechen.
- (4) Ein Nichtmitglied, das den Verein kennenlernen möchte, hat die Möglichkeit sich ein Häs, samt Larve vom Verein auszuleihen. Dies ist zwei Mal während einer Kampagne möglich. Eine entsprechende Leihgebühr, sowie eine Kautions muss entrichtet werden. Bei Schäden oder Verlust haftet der Ausleiher hierbei in voller Höhe.
- (5) Leih ein Vereinsmitglied sein eigenes Häs an eine Dritte Person aus, ist eine Leihgebühr in Höhe von 10,00 € an den Verein zu entrichten. Es gelten dieselben Regelungen wie bei einem Vereinsleihhäs.

### **§ 9 Ausschluss während der Kampagne**

- (1) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder während der Kampagne von bestimmten Veranstaltungen ausschließen, wenn das Mitglied gegen Pflichten verstoßen hat oder das Vereinsansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat, jedoch eine Abmahnung nach § 5 Abs.4 nicht Verhältnismäßig ist.
- (2) Der Ausschluss kann mündlich erfolgen, muss aber schriftlich bestätigt werden.

### **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) Die Narrenversammlung (Jahreshauptversammlung)
- (3) Die außerordentliche Narrenversammlung



## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden (Fasnetscappo)
  - 2. Vorsitzenden (Vizefasnetscappo)
  - Kassierer
  - Schriftführer bzw. Pressewart
  - Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,00 € sind für den Verein nur bindend, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Diese Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich, entsprechend eines Protokolls, niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) In den Vorstand können nur aktive und passive Mitglieder gewählt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind u.a.:
  - Einberufung der Narrenversammlung. Die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
  - Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Narrenversammlung.
  - Erstellung eines Jahresberichts.
  - Planung der Vereinsaktivitäten für das gesamte Jahr.
  - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
  - Erlass und/oder Änderung der Hausordnung und Verhaltensregeln im Verein.
  - Vorschlag für Ehrenmitglieder für die Narrenversammlung.

- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuspricht.

### **§ 13 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Narrenversammlungen. Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

### **§ 14 2. Vorsitzender**

Bei Rücktritt bzw. Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt automatisch der 2. Vorsitzende mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle.

### **§ 15 Schriftführer**

Der Schriftführer führt über alle Vorstandssitzungen und Narrenversammlungen Protokoll. Er besorgt die Korrespondenz und unterzeichnet in wichtigen Angelegenheiten mit den Vorsitzenden.

### **§ 16 Kassierer**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt ausschließlich der Kassierer. Der 1. Vorsitzende verfügt über eine Bankvollmacht und darf im Verhinderungsfall des Kassierers die Bank- und Kassengeschäfte erledigen. Er ist berechtigt
- Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - Zahlungen bis zu 1.000 € im Einzelfall für den Verein zu leisten.
- Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- (2) Der Kassierer muss zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss fertigen, welcher der Narrenversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Von der Narrenversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Überschüsse die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden.

- (4) Sämtliche Barmittel des Vereins sind ausschließlich beim Kassierer aufzubewahren.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Narrenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und wird in dem Kalenderjahr gewählt, in dem der 1. Vorsitzende nicht gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Narrenversammlung einen schriftlichen Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer können je Geschäftsjahr eine zusätzliche, unvermutete Kassenprüfung durchführen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers im Rahmen der Narrenversammlung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Narrenversammlung, in der satzungsgemäß eine Neuwahl stattfindet, einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

### **§ 18 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Narrenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlen finden am 06.01. eines Kalenderjahres statt.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet in dem Kalenderjahr statt, in welchem der restliche Vorstand nicht gewählt wird. Grund hierfür ist, dass vermieden werden soll, dass eine Situation eintritt, in der der Verein führungslos ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

## **§ 19 Die Narrenversammlung**

- (1) Die Narrenversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Diese haben ein Stimmrecht, vorausgesetzt sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Narrenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der dafür vorgesehene Termin ist der 06.01. eines Kalenderjahrs. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die außerordentliche Narrenversammlung. Diese ist insbesondere dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Vorstand ist bei der Jahreshauptversammlung zu entlasten. Sollte dies nicht möglich sein, muss sobald der Vorstand entlastet werden kann eine außerordentliche Narrenversammlung einberufen werden.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind bis spätestens 31.12. des vergangenen Jahres in dem die Narrenversammlung stattfindet, schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die ordentliche Narrenversammlung ist einen Monat vor dem 06.01. eines Kalenderjahrs unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (6) Eine Satzungsänderung kann nur von der Narrenversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- (7) Die außerordentliche Narrenversammlung kann jeder Zeit mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen und durch Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Narrenversammlung, sofern von der Narrenversammlung nicht ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter bestimmt wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Narrenversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder, geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des gesamten Vorstands.
- (9) Die Beschlüsse der Narrenversammlung sind schriftlich niederzulegen, entsprechend eines Protokolls, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Aufgaben der Narrenversammlung**

Die Narrenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts, sowie Kassenbericht und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und evtl. Umlagesatz
- Festlegung, Abänderung und Auslegung der Beitragsordnung
- Entscheidung über Berufung nach Ausschluss eines Mitglieds
- Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Narrenversammlung verwiesen hat
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 21 Notwendiger Inhalt von Protokollen**

- (1) Ort, Datum, Beginn und Ende der Vorstandssitzung / Narrenversammlung
- (2) Die Person, sowie die Unterschrift des Versammlungsleiters/1. Vorsitzender und des Protokollführers/Schriftführers
- (3) Zahl der erschienenen und nicht erschienenen und entschuldigten Mitglieder/Vorstandsmitglieder
- (4) Die Tagesordnungspunkte
- (5) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (6) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

## **§ 22 Kampagnenbändel**

- (1) Jedes Mitglied das ein eigenes Häs besitzt bekommt am 06.01. eines Kalenderjahres den sogenannten „Kampagnenbändel“ durch den Vorstand ausgehändigt. Dieser Kampagnenbändel berechtigt die Mitglieder an der jeweiligen Kampagne teilzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für den Erhalt des Kampagnenbändels sind die Richtigkeit des Häses nach den Vorgaben der Häsordnung, sowie die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Ebenso muss das Häs persönlich am 06.01. eines Kalenderjahres dem Vorstand präsentiert werden.
- (3) Ist es einem Mitglied am 06.01. nicht möglich sein Häs persönlich dem Vorstand zu präsentieren, muss es dafür Sorge trage, dass ein anderes Vereinsmitglied das Häs dem Vorstand am selben Tag vorzeigt. Außerdem wird eine schriftliche Entschuldigung an den Vorstand verlangt.

## **§ 23 Laufnummer des Häses**

- (1) Jedes Häs muss über eine Laufnummer, die das Mitglied am 06.01. des darauffolgenden Jahres, in dem es sich ein Häs hat anfertigen lassen, vom Vorstand ausgehändigt bekommt.
- (2) Die Laufnummer ist Eigentum vom Verein und muss auf dem linken Oberarm der Samtjacke sichtbar angebracht werden.

- (3) Ein Häs, das keine Laufnummer hat, darf nicht in der Öffentlichkeit getragen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und möchte sein Häs nicht an den Verein zurückgeben, ist es dazu verpflichtet, die Laufnummer unverzüglich an den Verein zurück zugeben.

#### **§ 24 Vorkaufsrecht auf Narrenhäs und Larve**

- (1) Der Verein hat bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schömberger Narren e.V. ein Vorkaufsrecht auf das Schömberger Narren Häs, sowie der Larve (siehe Häsordnung). Sollte kein Interesse seitens des Vereins bestehen, bedarf es der Zustimmung des Vorstands, wenn das ehemalige Mitglied das Schömberger Narren Häs, sowie die Larve, privat verkauft oder im privaten Besitz bleiben möchte.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf das Schömberger Narren Häs, sowie die Larve, von dem Ausgeschiedenen unter keinen Umständen in der Öffentlichkeit mehr getragen werden.
- (3) Bei Rückkauf des Schömberger Narren Häs, sowie der Larve wird der Wert wie folgt berechnet:
  - 1. Jahr nach Kauf: 80 % vom Kaufpreis wird zurückerstattet
  - 2. Jahr nach Kauf: 60 % vom Kaufpreis wird zurückerstattet
  - 3. Jahr nach Kauf: 40 % vom Kaufpreis wird zurückerstattet
  - 4. Jahr und alle folgenden Jahre nach Kauf: 20 % vom Kaufpreis wird zurückerstattet.

Das Schömberger Narren Häs, sowie die Larve werden vor Rückkauf an den Verein durch den Vorstand auf dessen Zustand begutachtet. Die oben genannten Prozentsätze sind Richtwerte und können durch den Vorstand, entsprechend des Zustandes, geändert werden.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Narrenversammlung, bei der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- (2) Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, erfolgt eine weitere Mitgliederversammlung, in deren Einladung in der Tagesordnung darauf hingewiesen wird, dass diese erneute Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Restvermögen an die „Kinderklinik Schömberg gGmbH, Römerweg 7, 75328 Schömberg“. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, ist der nächste Begünstigte die „Aktion Sorgenkind“ oder „Unicef“
- (4) Sofern die Narrenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Narrenversammlung am 05.11.2016 beschlossen, am 17.06.2017 geändert und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.